



Mit Postzustellungsurkunde

Piratenpartei Deutschland
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Vorab per E-Mail an: vorstand@piratenpartei.de

Berlin, 11. Mai 2021
Geschäftszeichen:
PM 3-5040-12/1 (19) N 6
PM 3-5040-12/3 [1526]
Bezug:
Rechenschaftsbericht vom 18.12.2020;
Ihre Schreiben vom 18. Februar und
26. April 2021

**Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente**

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin Dr. Anja Engels
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-34175
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de
anja.engels@bundestag.de

Dienstgebäude:
Unter den Linden 74
10117 Berlin

**Prüfung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2019 gemäß
§ 23a Parteiengesetz
Bescheid zur Feststellung einer Unrichtigkeit und einer daraus
folgenden Zahlungsverpflichtung gemäß § 31b Parteiengesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. Januar 2021 wurden Sie gemäß § 23a Parteiengesetz (PartG) zur Stellungnahme und Korrektur von Unrichtigkeiten bei der Darstellung der Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung des Landesverbandes Thüringen in Höhe von 3.633,39 Euro im Rechenschaftsbericht 2019 Ihrer Partei aufgefordert.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 teilten Sie mit, dass die Rückzahlungsverpflichtung des Landesverbandes Thüringen mit der erhaltenen staatlichen Teilfinanzierung verrechnet wurde.

Mit Schreiben vom 31. März 2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass nach den hier vorliegenden Informationen am 31. Dezember 2019 eine Rückzahlungsverpflichtung des Landesverbandes Thüringen in Höhe von 3.633,39 Euro bestand, da die Rückzahlung der im Jahr 2019 an den Landesverband in Höhe von 3.633,39 Euro geleisteten Abschlagszahlungen erst am 26. Februar 2020 erfolgte. Da die von Ihnen vorgenommene Verrechnung über den Zeitraum eines Rechnungsjahres hinaus nicht zulässig ist, wurden Sie zur beabsichtigten Feststellung einer Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts 2019 in Höhe von 3.633,39 Euro sowie eines Zahlungsanspruches in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, also in Höhe von 7.266,78 Euro, angehört.

Mit Schreiben vom 26. April 2021 teilten Sie nun mit, dass im Rechnungsjahr 2019 versehentlich nicht das Konto „Verbindlichkeiten aus Parteienfinanzierung lfd. Jahr“ bebucht wurde, sondern das Kreditorenkonto „Landeshauptkasse



Thüringen“. Hierdurch sei die Rückforderung nicht als Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung, sondern als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen worden.

Somit ergeht gemäß § 23a Absatz 4, § 31b Satz 1 und 3 PartG folgender

Bescheid:

1. Der Rechenschaftsbericht Ihrer Partei für das Jahr 2019 ist aufgrund der fehlerhaften Ausweisung der Rückzahlungsverpflichtungen des Landesverbandes Thüringen aus der staatlichen Teilfinanzierung unrichtig. Die Unrichtigkeit beruht auf einer Verletzung der Vorschriften über die Vermögensbilanz.
2. Der den unrichtigen Angaben entsprechende Betrag wird auf 3.633,39 Euro festgesetzt.
3. Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2019 ist gemäß § 23a Absatz 5 PartG zu korrigieren. Die Korrektur der Unrichtigkeit kann im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.
4. Gegen Ihre Partei ist aufgrund der festgestellten Unrichtigkeit ein Zahlungsanspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, somit in Höhe von 7.266,78 Euro entstanden.

Begründung:

Die Ausweisung der Rückforderung der gezahlten Abschlagszahlungen an den Landesverband Thüringen als sonstige Verbindlichkeit stellt eine Unrichtigkeit dar, da diese als Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung des Landesverbandes Thüringen hätte ausgewiesen werden müssen. Die Unrichtigkeit beruht auf einer Verletzung der Vorschriften über die Vermögensbilanz.

Die Unrichtigkeit kann auch nicht als offenkundiger Schreib- oder Übertragungsfehler gewertet werden, da der Adressat der öffentlichen Rechnungslegung politischer Parteien, verständige, jedoch nicht fachkundige Bürgerinnen und Bürger, die Fehlerhaftigkeit der Ausweisung nicht hätten erkennen können.

Der nach § 23a Absatz 4 Satz 1 PartG festzusetzende, den unrichtigen Angaben entsprechende Betrag in Höhe von 3.633,39 Euro ergibt sich aus der Summe der fehlerhaft erfassten Rückzahlungsverpflichtungen. Die Unrichtigkeit der sonstigen Verbindlichkeiten beruht unmittelbar auf demselben Fehler und wird deshalb nicht gesondert sanktioniert.



Die Korrektur der Unrichtigkeiten kann im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

Diese Feststellung lässt die laufende Prüfung des Rechenschaftsberichts 2019 unberührt, aus der sich gegebenenfalls weiterer Korrekturbedarf ergeben kann.

Gemäß § 31b Satz 1 PartG entsteht gegen Ihre Partei ein Zahlungsanspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, also in Höhe von 7.266,78 Euro.

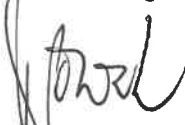
Es ist beabsichtigt, diesen Betrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit dem Anspruch Ihrer Partei auf Abschlagszahlung zu verrechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin (Kirchstraße 7, 10557 Berlin) erhoben werden.

Bezüglich der sonstigen Punkte Ihres Schreibens vom 26. April 2021 erhalten Sie in Kürze gesondert Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Nowak